



LESERFRAGE

Rauchfrei in den Klassenraum?

Raucher und Nichtraucher – ein ewiges Spannungsverhältnis. Aber welche Möglichkeiten hat der Nichtraucher im Bereich einer Bildungseinrichtung, wenn er sich durch Raucher belästigt fühlt und insbesondere ein Passivrauchen vermeiden möchte?

„Ich bin Auszubildende in der Pflege und besuche eine Pflegeschule mit angeschlossenem Institut mit verschiedenen Bildungsangeboten. Es gibt durchaus Teilnehmer unter 18 Jahren. Beim Betreten oder Verlassen des Gebäudes muss ich immer durch eine Traube von zigarettenrauchenden Personen. Die Raucher stehen auf der Treppe direkt vor dem Eingang und um den Eingang herum – teilweise bis zu 40 Personen, weshalb ich das Durchqueren als Belastung empfinde. In den Pausen kann nicht gelüftet werden, weil der Rauch bei geöffnetem Fenster hineinströmt. Die Institutsleitung habe ich darauf angesprochen und als Antwort gehört, dass da nichts zu machen sei, wenn die Leute sich untereinander nicht einigen können und die Raucher nicht freiwillig auf den weitläufigen Schulhof (mit Sitzgelegenheit) ausweichen. Zumal die Raucher ja eindeutig die Mehrheit bilden würden. Meine Frage: Gibt es eine rechtliche Argumentation oder gar Regelung, die ich vorbringen kann, um das Gebäude rauchfrei betreten zu können?“

— **Nichtraucherschutz ist Ländersache:** Ebenso wie das Bildungswesen selbst ist der Nichtraucherschutz Ländersache. Die 16 Bundesländer haben dazu Landesnichtraucherschutzgesetze erlassen. Diese sind inhaltlich weitgehend gleich und besagen, dass innerhalb eines Schulgebäudes und auf dem Gelände das Rauchen generell untersagt ist. Dies gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten, Schüler, Lehrer, Besucher, Handwerker usw. Baden-Württemberg macht allerdings eine Ausnahme, indem es zulässt, dass auf dem Schulgelände für volljährige Schüler und Lehrer Raucherzonen eingerichtet werden dürfen. Diese Bereiche müssen allerdings so gewählt werden, dass Nichtraucher nicht

belästigt werden und der Rauch nicht in das Schulinnere gelangen kann. Für Umsetzung und Überwachung sind die Schulleitungen zuständig; ein Bußgeld kann bei einer Pflichtverletzung verhängt werden. In Verbotsbereichen rauchende Personen können ebenfalls mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

— **Rücksichtnahme unverzichtbar:** Schwierig wird es, wenn das Schulgebäude unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegt, sich der Zugang also vom öffentlichen Gehweg direkt in die Schule hinein befindet. Raucher auf dem Gehweg befinden sich nicht auf dem Schulgelände, sodass außer einer höflichen Bitte, doch möglichst an anderer Stelle zu rauchen, wenig Abhilfe möglich sein wird. Manches Mal wird man sich also durch eine Ansammlung von Rauchern in das Schulinnere hineinbegeben müssen.

Der Begriff Rauchverbot wirft die Frage auf, wann „rauchen“ überhaupt vorliegt. Allgemein wird darunter das Verbrennen von Pflanzenteilen, insbesondere getrocknete Tabakblätter, verstanden. Es werden alle Tabak-Produkte (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos usw.) und der von Pfeifen, Wasserpfeifen sowie anderer Hilfsmittel erzeugte Rauch erfasst. Dazu gehören auch E-Zigaretten.



Michael Irmeler

Praxis für
Konfliktarbeit und
Mediation
mediation@ersberg.de